

HINWEISE

Die Hauptversammlung wird ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als **virtuelle Hauptversammlung** abgehalten. Die Ausübung des Stimmrechts kann ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter erfolgen. **Bitte beachten Sie zu den Möglichkeiten und Erfordernissen der Stimmrechtsausübung die Erläuterungen unter Ziffer II. in der Einberufung der Hauptversammlung.**

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch einen Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Auch diese Bevollmächtigten können das Stimmrecht in der virtuellen Hauptversammlung aber nur durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung nach den Erläuterungen in Ziffer II. 2. der Einberufung erforderlich.

Vollmachten, die nicht an Intermediäre bzw. gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater), sondern an Dritte erteilt werden, bedürfen der Textform.

Für die Erklärung einer Vollmachterteilung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerrufs steht die nachfolgend genannte Adresse zur Verfügung:

MyHammer Holding AG
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18 – 24
51465 Bergisch Gladbach
Telefax: +49 (0)2202 23569-11
E-Mail: myhammer2020@aaa-hv.de

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft postalisch, so muss diese aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Freitag, 18. September 2020, 24:00 Uhr, unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. Eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail ist bis zur Schließung der Hauptversammlung möglich.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen.